

Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07. Mai 2020 für die Kinder und Jugendarbeit (Stand: 02. November 2020)

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum gelten die Kontaktbeschränkungen des §1 Abs. 1. Das bedeutet, es dürfen sich nur maximal zwei Hausstände ohne Abstand zueinander treffen, die Gesamtpersonenzahl ist auf 10 Personen beschränkt.

§ 1 Absatz 2 Nr.1 gewährt eine Ausnahmeregelung. Demnach kann von den Kontaktbeschränkungen abgewichen werden, wenn diesen „betreuungsrelevante Gründe“ entgegenstehen. Das bedeutet, es dürfen sich auch mehr als 10 Personen ohne Abstand zueinander aufhalten, wenn ansonsten die Betreuung und Aufsicht nicht gewährleistet werden kann.

Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Weiterhin gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach §1a.

2. Kinder- und Jugendarbeit im nicht-öffentlichen Raum

Beispiele: offene Jugendräume in Kommunen, Gruppenabende von Jugendverbänden etc.

Diese Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes (welche unter den § 1 Abs. 2b fielen) sind nicht mehr möglich.

Darunter fällt alles, was das Ziel der Freizeitbeschäftigung hat und mit viel körperlicher Interaktion verbunden ist.

3. Kinder und Jugendarbeit im nicht-öffentlichen Raum und unterrichtsähnlicher Form

Beispiele: Erste-Hilfe-Kurs, JuLeiCa-Ausbildungen, Konfirmanden-Unterricht etc.

Angebote mit einem klaren Bildungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion können stattfinden. Dies sind beispielsweise Seminare/Kurse für Gruppen. Dies bedeutet, dass die in § 5 Abs. 1 genannten Bedingungen umzusetzen sind. Die Beschränkung auf eine maximale Personenzahl ist aufgehoben. Zudem muss der Unterricht nicht so

erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann.

Wenn diese Bildungsangebote in geschlossenen Räumen stattfinden, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

4. Gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche

Hier gilt § 4 Absatz 3:

Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtung können nicht stattfinden.